

Maßnahme Nr.	Bezeichnung	Relevanter Bebauungsplan Nr.	Rechtskräftig seit	Art der Abweichung (Begründung)	ca.-Angabe der Abweichung in m ²	ca.-Abweichung in %
1	Franz-Reichel-Ring	Nr. 3784	30.07.1969	Die Fläche entlang der Flurnummern 110/536, 110/540 und 110/541 wurde im Stpl-Plan 2.1187.21 vom 6.2.1990 (AfV vom 08.02.1990) aus der Planung herausgenommen und vermutlich im Zuge der Baumaßnahme (13.Bauabschnitt) bzw. im Nachgang an die Grundstückseigentümer veräußert. Hinsichtlich der übrigen Planunterschreitungen liegen seitens des Straßenbaus keine Informationen vor. Sonstige Planunterschreitungen können aufgrund der schwierigen Aktenlage (der Ring wurde zum Großteil in den 70er und 80er Jahren gebaut) nicht mehr nachvollzogen werden.	insgesamt ca. 939 m ²	4,36
2	Georg-Silberhorn-Straße	Nr. 4063	12.07.2006	Gemäß einer technischen Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Investor wurde der Wendehammer in der Georg-Silberhorn-Straße nur im Umfang des dort beiliegenden Planes ausgebaut. Die betreffende Fläche wurde im Vorfeld bereits durch einen städtebaulichen Vertrag vom 27.06.2006 und der dazugehörigen Messungsanerkennung mit Auflassung vom 17.05.2016 an den Investor übereignet.	ca. 15 m ²	0,84
3	Proeslerstraße	Nr. 4288 und 4161	Nr. 4288 (in Kraft getreten am 02.09.1988) und Nr. 4161 (in Kraft getreten am 29.05.1985)	SÖR baute die Gehwege und Grundstückszufahrten nicht bis zur Grundstücksgrenze sondern ca. 20 cm schmaler. Auslöser hierfür war, dass einige Grundstückseigentümer es kategorisch ablehnten, die Betonrückenstütze der Randeinfassung von Gehwegen und Zufahrten auf Ihren Grundstücken zu dulden. Nach Rücksprache mit dem Rechtsamt wurde SÖR bestätigt, dass Anlieger rechtlich nicht verpflichtet sind, eine Rückenstütze, welche nur der Stabilität des Straßenkörpers dient, auf ihrem Grund zu tolerieren. Es wurden zwei Lösungen erörtert. Erstens ein L-Betonstein, welcher das ca. 3-4-fache der üblichen Randeinfassung gekostet hätte. Den Randeinfassungsstein in den Zufahrten hätte man ohne Rückenstütze errichten müssen, was technisch nicht vertretbar gewesen wäre. Zweitens und dies wurde zur Lösung, wurde überlegt, die Betonleiste um das Maß der Rückenstütze ca. 15 cm einzurücken. Im Ergebnis wurde das Maß der Einrückung dann 20 cm, da dies dem nächsten ganzen Plattenmaß entsprach. SÖR baute die Gehwege und Grundstückszufahrten nicht bis zur Grundstücksgrenze sondern ca. 20 cm schmaler.	20 cm breite Planunterschreitung beidseitig entlang der Gehwege auf der gesamten Länge der Proeslerstraße	1,17
4	Schrammstraße	Nr. 3784	30.07.1969	Die Planunterschreitungen können aufgrund der schwierigen Aktenlage (die Schrammstraße wurde hauptsächlich in den Jahren 1972 bis 1977 ausgebaut) nicht mehr nachvollzogen werden.	ca. 80 m ²	4,98
5	Vershofenstraße	Nr. 4161	29.05.1985	Die Grundstücksgrenzen wurden für den Endausbau seitens Geo vorgezeigt. Der Ausbau erfolgte bis zur Grundstücksgrenze.	1 m Planunterschreitung im Kurvenbereich = ca. 51 m ² Gesamtfläche	1,08